

Übersicht Orientierungshilfen Architektenverträge

Die Vorstellungen des Bauherrn vom Bauvorhaben sind hinreichend konkret, so dass Planungs- und/oder Überwachungsziele vertraglich vereinbart werden können

Die Vorstellungen des Bauherrn sind (z.T.) noch vage, so dass noch keine Planungs- und/oder Überwachungsziele vertraglich vereinbart werden können

Wesentliche Planungs- und/oder Überwachungsziele stehen fest

Wesentliche Planungs- und/oder Überwachungsziele stehen noch nicht fest

Fachrichtung Architektur

Orientierungshilfe Vorplanung Neubau **ohne** Zielfindungsphase

Orientierungshilfe Vorplanung Umbau/Modernisierung **ohne** Zielfindungsphase

Orientierungshilfe Vorplanung Neubau **mit** Zielfindungsphase

Orientierungshilfe Vorplanung Umbau/Modernisierung **mit** Zielfindungsphase

Orientierungshilfe **ohne** Zielfindungsphase

Orientierungshilfe **mit** Zielfindungsphase

Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Orientierungshilfen **ohne** Zielfindungsphase

Orientierungshilfen **mit** Zielfindungsphase

Fachrichtung Innenarchitektur

Fachrichtung Stadtplanung

Orientierungshilfe Bebauungsplan

Sonstige (liegen den Orientierungshilfen z.T. an)

Informationen für Architektenverträge mit Verbrauchern bei Vertragsschluss
- innerhalb der Geschäftsräume
- außerhalb der Geschäftsräume

Vereinbarung über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Rahmen der Kostenberechnung beim Bauen im Bestand
(liegt der Orientierungshilfe an)

Ergänzungsvereinbarung (Nachträge/Zusätze)
(liegt der Orientierungshilfe an)

Abnahmeprotokoll
(liegt der Orientierungshilfe an)

Formulierungshilfe Sonderkündigungsrecht (liegt den Orientierungshilfen **mit** Zielfindungsphase an)